

Verbesserung der Situation der Frauen in der Landwirtschaft: eine lange Geschichte!

Anne Challandes. Der erste Bäuerinnenverband der Schweiz wurde 1918 in Moudon im Kanton Waadt gegründet. Es war am Ende des Krieges, währenddessen die Frauen die Nachfolge der Männer in der Landwirtschaft angetreten hatten. Nun schlossen sie sich zusammen, um ihre Interessen zu verteidigen, insbesondere um ihre soziale Situation als Bäuerinnen zu verbessern. Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) wurde dann 1932 u. a. auch zu diesem Zweck gegründet.

Viel Zeit ist seither vergangen, aber leider ist dieses Hauptanliegen der sozialen Absicherung noch immer aktuell. Die Gesellschaft und der Begriff der Familie haben sich verändert, auch in der Landwirtschaft. Eine Ehe dauert nicht immer ein Leben lang. Es ist nach wie vor notwendig und unerledigt, nützliche Instrumente und Strukturen zu schaffen, die sicherstellen, dass Bäuerinnen und Bauernfamilien die Mittel haben, den heutigen Herausforderungen zu begegnen.

In den letzten Jahren sind verschiedene Schritte unternommen worden, wie z. B. die Kampagne «Frauen und Männer in der Landwirtschaft (FuMidL) – Zusammenleben bewusst gestalten» (von SBLV, SBV, BeratungsForum Schweiz und Agridea) und die Unterzeichnung der Charta für eine ganzheitliche Beratung auf dem Landwirtschaftsbetrieb durch die Genannten.

2016 veröffentlichte der Bundesrat einen Bericht über Frauen in der Landwirtschaft, in dem er Bilanz zieht, Lücken aufzeigt und konkrete Massnahmen zur Verbesserung vorschlägt. Seit November 2018 sind die Debatten im Rahmen der AP22+ über diese vorgeschlagenen Massnahmen zahlreich. Seit seiner Gründung hat der SBLV bei jedem dieser Schritte an vorderster Front mitgewirkt. **Trotz all dieser Diskussionen wurden jedoch kaum Fortschritte erzielt.**

Ausgangslage

In der Schweiz arbeiten sehr viele familien-eigene Frauen auf den landwirtschaftlichen Betrieben: 30% der Arbeitskräfte, 44 274 gemäss Agrarbericht 2019. Dies aber meist **ohne Entlohnung und daher nur mit minimaler sozialer Absicherung:** meist heisst ca. 70% (Zahlen von 2013). Unter gewissen Umständen kann dies zu grossen Schwierigkeiten führen, nicht nur für die direkt betroffene Frau, sondern auch für den Betrieb: z. B. bei Invalidität der Person, welche einen Gross- teil der Arbeit auf dem Betrieb erledigt, müs-



Fotos: zVg
Anne Challandes

sen sowohl ihr Lebensunterhalt als auch eine Stellvertretung finanziert werden. **Unbezahlte Frauen gelten als nicht erwerbstätig, egal, wie viel sie im Betrieb arbeiten.** Dies verhindert oder mindert die verdiente Anerkennung auf sozialer und manchmal auch familiärer Ebene. Ein Teil der Bäuerinnen verbessern ihre Situation, indem sie eine externe Erwerbstätigkeit haben.

In der Schweiz gilt kein obligatorischer Status für die mitarbeitende Ehefrau. Es ist quasi «normal», dass eine Ehefrau im Betrieb ihres Mannes (fast 94% sind in männlichen Händen) ohne Lohn mitarbeitet. Das ist aber keine Schwarzarbeit, denn die Ehefrau gilt schlicht als nicht erwerbstätig. Sie ist in der Altersvorsorge AHV/IV versichert über die Beiträge ihres Ehepartners. Falls dieser nicht mindestens das Doppelte des minimalen AHV-Beitrages bezahlen kann, besteht für die Frau ein grosses Risiko von Beitrags-

lücken. Und auch ohne diese Lücken wird die Frau bei diesem Modell zwar eine Alters- oder Invalidenrente erhalten, aber nur eine minimale. **Sie hat jedoch keinen Zugang zur Mutterschaftsversicherung.** Das bedeutet, bei Geburt eines Kindes erhält sie keinerlei Leistungen vom Staat. Das ist alles sehr seltsam.

Wenn das Einkommen geteilt wird, kann die Frau als Selbständigerwerbende oder als bezahlte Mitarbeiterin beschäftigt sein (insgesamt 30% der Bäuerinnen gemäss Zusatzerhebung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 2013). Die als Selbständigerwerbende deklarierte Ehefrau kann entweder als alleinige Betriebsleiterin, als Partnerin zusammen mit dem Ehemann oder als Verantwortliche eines Betriebszweiges (mit-)arbeiten.

Wichtige Risiken

Im Falle einer Scheidung wird die Frau sehr oft stark benachteiligt. Sie muss das Familienhaus, das Teil des Bauernhofs ist, verlassen und einen neuen Arbeitsplatz finden. Wenn sie ohne Bezahlung auf dem Hof gearbeitet hat, sollte

ihr der Wert ihrer Arbeit *a posteriori* anerkannt werden und sie sollte eine entsprechende Entschädigung erhalten. Diese kommt zu ihrem Anteil bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung hinzu, ist jedoch keineswegs garantiert. Sehr oft fehlt es an ausreichend Bargeld, um die vorhandenen Schulden zu begleichen.

Häufig hat die Bäuerin nicht nur durch ihre Arbeit selber, sondern auch finanziell ihren Beitrag zum Betrieb geleistet: Sie hat zum Beispiel ein externes Gehalt eingebracht oder eine Erbschaft als Darlehen, Investition oder Quersubventionierung. Wenn die Belege dafür nicht oder nicht mehr vorhanden sind, können diese Beträge nicht zurückgefordert werden. Die Folgen wirken sich stark auf die Situation der Exfrau aus, können aber auch Risiken für den Fortbestand des ganzen Betriebes mit sich bringen.

Ein Appell für die Bäuerinnen schweiz- und weltweit

Im Juni 2019 hat der SBLV mit Swissaid den Bäuerinnen-Appell vor dem Bundeshaus lanciert, mit dem Ziel, eine **breite Unterstützung für die Forderungen** zu erhalten und diese dann an den Bundesrat und die ParlamentarierInnen weiterzuleiten. Wir wollten damit die Diskussionen über die nächste Phase der Agrarpolitik, die AP22+, und über die internationale Zusammenarbeit beeinflussen. Dank verschiedener Aktionen waren diese zwei Themen im Jahr 2019 häufig in der Öffentlichkeit präsent. Im März 2020 haben beide Organisationen den Appell mit 2000 Unterschriften von Privatpersonen und von landwirtschaftlichen Organisationen wie Bio Suisse persönlich an Isabelle Moret, die Präsidentin des Nationalrates, übergeben.

Was in der AP22+ steht

Im November 2018 hat die AP22+ mit der grossen Neuigkeit in der Vernehmlassung aufgewartet, eine **obligatorische soziale Absicherung der PartnerInnen von Betriebsleitern** einzuführen. Die Reaktionen waren nicht alle positiv, insbesondere wegen der **Verknüpfung dieser Bestimmung mit den Direktzahlungen**. Nach vielen Diskussionen ist sie dennoch weiterhin Bestandteil des Vorschlags des Bundesrates. Im Artikel 70a, Abs. 1, Bst. i des Landwirtschaftsgesetzes soll eingefügt werden, dass Direktzahlungen insbesondere ausgerichtet werden: «Wenn die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.» Die Bestimmung bezieht sich auf verheiratete Ehepartner und eingetragene Partner (im Folgenden als Partner bezeichnet), sowohl männlich als auch weiblich, die das AHV-Alter (bzw. 64 und 65 Jahre) noch nicht erreicht haben. Der neu vorgesehene Sozialversicherungsschutz bezieht sich auf Verdienstausschlag (Taggeld für Krankheit und Unfall) und Risikoversicherung (Invalidität und Tod, beide infolge Krankheit und Unfall) im Rahmen der Säule 2b (berufliche Vorsorge, ergänzt die Altersvorsorge der 1. Säule auf 60% des letzten Lohnes, obligatorisch für Angestell-

te) und der Säule 3 (private und freiwillige Vorsorge, sei es der Säule 3a für Erwerbstätige oder 3b unabhängig vom Erwerb eines Einkommens). Dieser Vorschlag enthält keine Vorsorge für das Alter, keine Lohnpflicht und ermöglicht weiterhin nicht den Bezug der Mutterschaftsentschädigung.

Obwohl alle Akteure des Sektors die Notwendigkeit erkennen, etwas für die Bäuerinnen zu tun, wurde die in der AP22+ vorgeschlagene Lösung heftig angefochten. Viele bevorzugten eine freiwillige Lösung und argumentieren, dass die Bäuerin per se eine unabhängige und verantwortungsbewusste Frau sei. In den vielen Jahren, in denen diese Stärke der Bäuerin nun schon anerkannt ist, hat sich die Situation jedoch kaum verändert. Es liegt aus unserer Sicht in der Verantwortung des Unternehmers, dafür zu sor-



gen, dass die Personen, die mit ihm und für ihn arbeiten, wenn schon nicht richtig bezahlt, so doch zumindest ausreichend versichert sind. Ein klarer Rahmen und ausreichende Impulse sind jetzt notwendig.

Es gibt noch einiges zu tun

Nach vielen Diskussionen und Erklärungen wurde man sich innerhalb der landwirtschaftlichen Organisationen, auch im SBV einig, dass diese Bestimmung ein Schritt in die richtige Richtung ist und dass die vorgeschlagene Lösung verhältnismässig ist. Im Gegensatz zu ersten Befürchtungen, ist sie «nur» mit einer Kürzung der Direktzahlungen bei Nichterfüllen (kein Eintrittskriterium) verbunden.

Tatsächlich sollten die jährlichen Kosten für die Absicherung des Verdienstausschlags und für die Risikoversicherung nach Artikel 70a des Landwirtschaftsgesetzes moderat bleiben.

Die AP22+ löst nicht alles. Um die Situation der Frauen in den Betrieben weiter zu verbessern, wären noch andere rechtliche Änderungen oder konventionelle Massnahmen möglich. **Anpassungen des ehelichen Güterstandes und Bereitstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes könnten eine Piste sein.** Die Aufteilung des betrieblichen Einkommens zugunsten der Bäuerin als Selbständigerwerbende oder als bezahlte Mitarbeiterin, kann auch Vorteile haben: Entlohnte Partner können ihre Vorsorge verbessern, Finanz- und Steuerersparnisse erzielen und – für Frauen – Zugang zur Mutterschaftsentschädigung erhalten. Im Falle einer Scheidung muss der Wert der geleisteten Arbeit nicht mehr nachträglich ermittelt oder bezahlt werden. Diese Schritte erfordern klare Empfehlungen von Verbänden und Beratungsorganisationen. Eine solche praktische Anerkennung der Beteiligung der Frauen auf den landwirtschaftlichen Betrieben und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung würde dann zu einer echten und konkreten Anerkennung der Leistung der Bäuerinnen führen.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Partner vorausschauend handeln, sich wichtige Fragen stellen, sachkundigen Rat einholen und sachkundige Lösungen annehmen, um mit den Auswirkungen ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Situation umzugehen, insbesondere im Hinblick auf die Risikodeckung: Gesundheit, Familie, Finanzen. Insbesondere bietet der SBLV auf seiner Website eine Sammlung von informativen Dokumenten und eine Plattform mit den Kontaktdaten von Spezialisten in verschiedenen Bereichen.

Abschliessend unterstützt der SBLV diese in AP22+ vorgeschlagene Neuerung als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Er wird sich weiterhin dafür einsetzen, die Stellung von Familienarbeitskräften und insbesondere von Frauen zu verbessern und gleichzeitig die **Vertretung von Frauen in der Politik und in landwirtschaftlichen Organisationen zu erhöhen**, um die Unterstützung für ihre Forderungen zu verbessern.

Anne Challandes ist Präsidentin des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV.

www.landfrauen.ch/de/fraumann